

Satzung des Vereins Weihnachten nicht allein zu Hause e.V.*

Fassung vom 22.01.2016

* aus Vereinfachungsgründen wird auf die weibliche Form der Anrede verzichtet.



§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Weihnachten nicht allein zu Hause e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Murrhardt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es einsamen Menschen die Möglichkeit zu geben Feste gemeinsam zu feiern und soziale und gesellschaftliche Kontakte zu begründen. Insbesondere soll dazu jährlich eine gemeinsame Feier am Heiligen Abend dienen.

Der Verein fördert mildtätige Zwecke und unterstützt bedürftige Personen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kommunikationsaustausch von Menschen bei gemeinsamen Treffen;
 - Hilfen für Bedürftige in materiellen oder seelischen Notlagen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und wirtschaftlich. Sie sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne das aktive oder passive Wahlrecht berechtigt und können an allen sonstigen Aktivitäten des Vereins teilnehmen

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat ein Aufnahmegesuch in Schriftform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Beschluss und dessen Zugang beim Bewerber wird die Aufnahme rechtswirksam. Bei Antragstellung bis 30.6. eines Jahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig, danach für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte.

Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(4) Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind z. B.:

- Nichtzahlen von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Zahlungsforderungen des Vereins gegenüber dem jeweiligen Mitglied trotz Fälligkeit und Mahnung,
- rufschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein,
- vorsätzliche Pflichtverletzung gegenüber dem Verein.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Das Mitglied ist über das eingeleitete Ausschlussverfahren schriftlich zu informieren und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist unanfechtbar.

- (7) Im Falle eines Ausschlusses ist dieser dem Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Poststempel gilt als Ausschlussstermin. Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht erstattet.

§ 5 Aufbringung und Verwaltung der Mittel (Mitgliedsbeiträge etc.)

- (1) Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch
- Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind von der Rückzahlung und Verrechnung ausgeschlossen.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet zusammen mit dem Vorstand das Vereinsvermögen. Der Schatzmeister hat über die Kassen- bzw. Bankgeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (5) Der Jahresabschluss ist von mindestens einem Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt wird, zu prüfen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (3) Die ordentlichen natürlichen Mitglieder des Vereins haben das aktive und das passive Wahlrecht. Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind,

haben deren gesetzliche Vertreter oder Beauftragte nur das aktive Wahlrecht.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes per E-Mail oder schriftlich. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgesendet sein. Zur Fristwahrung genügt das Datum des abgesendeten E-Mails oder der Poststempel.

Die Einladung muss enthalten:

- Ort und Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung
- die Beschlussvorschläge, soweit sie Satzungsänderungen betreffen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Schatzmeisters (Wirtschaftsplan, Jahres- und Kassenbericht, Prüfbericht),
- Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

(6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, Wahlen geheim. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.
- (3) An einer Mitgliederversammlung dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung im konkreten Fall.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

- (3) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird folgendes geregelt:

Der stellvertretende Vorsitzende darf nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt oder aus dem Verein aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode ein Vorstandsmitglied nachgewählt.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand gibt sich nach Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung zur Definition und Abgrenzung der internen Aufgabenverteilung.
- (2) Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt neben seinen gesetzlichen Aufgaben insbesondere

- die Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung,
- die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Verfügungen über das Vermögen des Vereins unter Beachtung der Festlegungen dieser Satzung.

- (3) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Es

gelten für die Einladungen die Regelungen von § 8 Abs. 4 hinsichtlich der Formvorschriften und Inhalte analog.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein per Beschluss vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt in gleicher Sitzung zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins

dem Tafelladen Murrhardt e. V.

oder

der Stadt Murrhardt.

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

